GO-01

Geschäftsordnung der Bundesversammlungen für die digitale 46. Bundesdelegiertenkonferenz

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	26.04.2021
Tagesordnungspunkt:	T Tagesordnung & Formalia

Antragstext

§ 1 Präsidium:

(1) Der Bundesvorstand schlägt der Bundesversammlung ein paritätisch (s. Frauenstatut) besetztes Präsidium vor.

(2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Bundesversammlung in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand und der Antragskommission vor.

(3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Bundesversammlung nach Eröffnung der BDK.

§ 2 Mandatsprüfungskommission:

(1) Der Bundesvorstand beruft eine Mandatsprüfungskommission. Diese Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte*r zur Bundesversammlung.

(2) Sie überprüft ferner die Beschlussfähigkeit der BDK zu Beginn der Versammlung.

§ 3 Tagesordnung:

(1) Das Präsidium legt den Entwurf des Bundesvorstandes für die Tagesordnung vor.

(2) Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.

(3) Die Bundesversammlung entscheidet zu Beginn der BDK über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.

§ 4 Anträge:

(1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge und Bewerbungen werden über https://antraege.gruene.de bei der Antragskommission eingereicht. Die Angabe enthält Name und Kreisverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages. Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 13 Absatz (8) der Bundessatzung bzw. dem Beschluss der Antragsfristen zu Beginn der BDK. Änderungsanträge sollen 3 Wochen vor Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht werden. Änderungsanträge zum

Wahlprogramm sind 6 Wochen vor der Bundesversammlung bei der Antragskommission einzureichen.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen in der Regel zwei Wochen vor der BDK über https://antraege.gruene.de, spätestens aber zu Beginn der Bundesversammlung bei der Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die BDK eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Bundesversammlung erarbeitet werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 1 eingetreten ist.

(3) Finanzwirksame Anträge bedürfen des Votums des Bundesfinanzrates und müssen vor der Bundesversammlung diesem vorgelegt werden.

(4) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung. Gemäß §13 (9) der Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über ihre Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird
unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen Empfehlungen, z.B. zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der Bundesversammlung,

in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine Gegenrede je Antrag; danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der Bundesversammlung erhöht werden.

(5) Delegierte und Ersatzdelegierte zur BDK können Geschäftsordnungsanträge über den Button

„GO-Antrag“ auf der BDK Webseite https://bdk.gruene.de ab Beginn der BDK stellen. Bei der Antragstellung sind Name und Kreisverband der Antragsteller*innen und der Wortlaut des Antrages in die entsprechenden Felder einzufüllen. Mit dem Absenden des Antrags wird die antragstellende Person per Videokonferenz mit der technischen Antragskommission verbunden, um die Antragstellung abzuschließen. Die Möglichkeit Geschäftsordnungsanträge zu stellen, haben auch Redner*innen in ihrem jeweiligen Abstimmungsverfahren. Die Redner*innen werden

vorab über den Videokonferenzraum informiert, in dem sie den GO Antrag stellen können. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen.

(6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig und müssen
aus technischen Gründen 20 Minuten vor Ende des Tagesordnungspunktes bei der technischen Antragskommission angemeldet werden. Dies erfolgt über das Verfahren für Geschäftsordnungsanträge.

(7) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.

(8) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss wie ein GO-Anträge über den Button „GO-Antrag“ auf der BDK Webseite https://bdk.gruene.de beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Redebeiträge:

(1) Jedes Mitglied hat Rederecht.

(2) Wortmeldungen sind über die BDK Webseite https://bdk.gruene.de beim Präsidium einzureichen. Die Meldung enthält Name und Kreisverband des betreffenden Mitgliedes.

(3) Die Redelisten werden schon vor Beginn der BDK am 7. Juni 2021 geöffnet und jeweils am Vortag der Debatte gelost. Das Losen erfolgt über die BDK Webseite https://bdk.gruene.de. Das Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Bundesvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.

(4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen- und Offene-Redeplätze wechseln sich ab. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

(5) Die Aussprache wird im Voraus in der Anzahl der Wortbeiträge und ihrer Zeit begrenzt. Nach den Wortbeiträgen wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung der Redeliste kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

(6) Die Redezeit wird vom Präsidium für alle Tagesordnungspunkte vorgeschlagen.

(7) Bundesvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der BDK dafür,
dass die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit überschreitet.

§ 6 Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:

(1) Durchzuführende Wahlen und Abstimmungen werden über das Grüne Abstimmungstool auf der
BDK Webseite durchgeführt.

(2) Vor der Abstimmung wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

§ 7 Sonstiges:

(1) Der Bundesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung sowie im digitalen Raum das Hausrecht aus.

§ 8 Schriftliche Satzungsabstimmung

(1) Auf der BDK wird ein Meinungsbild über die beantragten Satzungsänderungen unter den Stimmberechtigten abgestimmt. Die Satzungsänderungsanträge, die im Meinungsbild eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erhalten, werden im Anschluss an

die BDK in einen schriftlicher Bestätigungswahlgang per Briefwahl abgestimmt (siehe Fußnote 1).

(2) Das Quorum für die Gültigkeit des schriftlichen Bestätigungswahlganges liegt bei 50 % der Stimmberechtigten (entsprechend § 25 Abs. s. 2 Bundessatzung).

(3) Für die Annahme der Satzungsänderung ist in dem schriftlichen Bestätigungswahlgang eine Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden erforderlich.

(4) Die Abstimmungsbriefe werden bis zum 18.06.2021 an die gemeldeten Delegierten zur BDK versandt. Sollten die Delegierten nicht an der BDK teilgenommen haben, können sie den Abstimmungsbrief an den/die Ersatzdelegierte weitergeben, der für sie während der BDK das Stimmrecht wahrgenommen hat.

(5) Eingangsfrist für die Abstimmungsbriefe ist der 05.07.2021.

§ 9 Laufzeit der Änderungen

Diese Geschäftsordnung behält nur für die 46. digitale Bundesdelegiertenkonferenz ihre Gültigkeit und gilt nicht für die 47. Und folgende Bundesdelegiertenkonferenzen weiter.

Fußnote 1: Entsprechend § 5 Abs. 4 S. 3 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Parteien-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung

der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Begründung

Da wir auch diese BDK Corona bedingt wieder komplett digital zu machen, müssen wir erneut die geänderten Verfahren der 45. BDK übernehmen und wieder mit geänderten Verfahren arbeiten. Da an den Erfahrungen der letzten BDK und verschiedener LDKen an einigen Stellen die Technik noch überarbeitet wurde, haben wir im Vergleich zu 2020 noch kleinere Anpassungen vorgenommen. Wir wollen diese natürlich nicht dauerhaft ändern, deshalb stellen wir diese Änderungen nun erneut nur für diese 46. BDK (§ 9 GO 45. BDK), um auch unsere zweite digitale BDK zu einem Erfolg zu führen.